

Aufbewahrung von vormundschaftlich verwalteten Vermögen bei Banken

Merkblatt für vormundschaftliche Betreuer/innen und Banken

Gesetzliche Aufbewahrungspflicht

Der Vormund bzw. Beistand ist grundsätzlich verpflichtet, die Vermögenswerte der betreuten Person, soweit es die Verwaltung des Vermögens gestattet und dieses nicht für den laufenden Bedarf benötigt wird, entweder bei einer vom Regierungsrat ermächtigten Bank oder bei der Vormundschaftsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben (Art. 399 ZGB, § 101 EGzZGB, VO betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken).

Vertrag über die Aufbewahrung von Mündelvermögen

Wird das Vermögen bei einer Bank aufbewahrt, so ist mit dem entsprechenden Bankinstitut ein Vertrag betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen abzuschliessen (Ausnahme siehe unten). Der Vertrag hat einerseits die Unterschrift der Bank, andererseits diejenige der Betreuungsperson und der Vormundschaftsbehörde (Wertschriftensekretär) zu tragen. Er ist der Vormundschaftsbehörde in dreifacher Ausfertigung zur Unterzeichnung einzureichen.

In Ausnahmefällen kann mit mehreren Banken ein Hinterlegungsvertrag abgeschlossen werden.

Der Abschluss eines Vertrages ist nicht nur bei Bestehen eines Wertschriftendepots, sondern grundsätzlich auch für Bankguthaben (Konti) erforderlich.

Wertschriftendepot und/oder Kapitalkonto

Für die Aufbewahrung von Wertschriften oder Wertsachen wird ein Depot errichtet und für Bankkonti, über welche der Betreuer nicht selber verfügen kann, ein Kapitalkonto eröffnet. Bei bereits bestehenden Depots bzw. Kontos werden diese klar als solche gekennzeichnet. Das Kapitalkonto muss zumindest die Verzinsung eines Sparkontos aufweisen.

Übertragung der Vermögenswerte

Nach Abschluss des Hinterlegungsvertrages hat der/die Betreuer/in die Vermögenswerte unter Vorlage des Vertrages auf die zur Aufbewahrung beauftragten Bank zu übertragen. Wertschriften sind in das Depot einzuliefern und Konti anderer Banken sind, unter Einhaltung allfälliger Kündigungsfristen zu saldieren und dem Kapitalkonto gutzuschreiben. Für diese Transaktionen braucht der Vormund/ Beistand weder die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde noch diejenige des Klienten bzw. der Klientin.

Verkehrs- bzw. Zinsenkonto

Neben dem Depot und/oder Kapitalkonto wird in der Regel zusätzlich ein auf den Namen der betreuten Person lautendes Verkehrs-/Zinsenkonto eröffnet bzw. weitergeführt. Diesem Konto werden die Erträge aus Wertschriften gutgeschrieben. Es dient

meist auch der Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs (Lohn- oder Rentenverwaltung, Zahlung der laufenden Rechnungen, Deckung des Lebensunterhalts).

Ein Verkehrskonto kann, sofern es die Umstände rechtfertigen, auch bei einer andern Bank oder der Post eröffnet bzw. geführt werden.

Der Aktivsaldo des Verkehrskontos kann soviel betragen, als sich zur ordentlichen Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zur Deckung des Lebensunterhalts als notwendig erweist. Er darf jedoch ohne schriftliche Zustimmung der Vormundschaftsbehörde Fr. 50,000.-- nicht übersteigen.

Verfügungsberechtigung des Betreuers bzw. der Betreuerin

Änderungen und Verfügungen, die den Bestand des Depots und Kapitalkontos betreffen (Kapitalanlagen, Kauf und Verkauf von Wertschriften, Überweisungen und Geldbezüge etc.) bedürfen der Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde (§ 8 VO betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken).

Ausgenommen von der behördlichen Zustimmung sind Wiederanlagen fälliger Titel in absolut mündelsichere Werte. Als solche gelten: Sparhefte/Konti, (Kassa) Obligationen der Kantonalbanken und schweizerischen Grossbanken, Obligationen des Bundes, der Bundesbahnen, der Kantone, der Städte und grösseren Gemeinden, der Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute, der Pfandbriefzentrale der Schweizer Kantonalbanken und der Emissionszentralen der Schweizer Städte und Gemeinden.

Ein Verkehrs- oder Zinsenkonto kann der Vormund/Beistand selbständig eröffnen und er kann darüber auch allein, d.h. ohne Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde und ohne Zustimmung des Klienten bzw. der Klientin verfügen.

Ausnahme

Beträgt das Konto-Guthaben insgesamt weniger als Fr. 50,000.--, und sind keine Wertschriften vorhanden, so kann vom Abschluss eines Vertrages über die Aufbewahrung von Mündelvermögen bzw. von der Einlieferung in die Schirmlade der Vormundschaftsbehörde abgesehen werden. Das Vermögen wird dem Vormund/Beistand zur selbständigen Verwaltung und zur Deckung der laufenden Bedürfnisse überlassen. Der/die Betreuer/in benötigt in diesem Rahmen für Kontoeröffnungen, Saldierungen, Überweisungen, Geldbezüge etc. weder die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde noch diejenige der betreuten Person. Die der Betreuungsperson zur Eigenverwaltung überlassenen Vermögenswerte sind von dieser sicher und zinstragend anzulegen.

Auskunft

Bestehen Unklarheiten oder Zweifel über die Verfügungsberechtigung des Betreuers bzw. der Betreuerin, steht der Wertschriftensekretär (Tel. 044 412 23 63) für Auskünfte zur Verfügung.

17. Dezember 1996/db